

**Ordnung
zu den Sprachkursen
des Zentrums für Hochschulbildung (zhb)/Bereich Fremdsprachen
der Technischen Universität Dortmund
vom 19. Mai 2021**

Aufgrund von § 2 Absatz 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbetrieb vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Organisation der Sprachkurse und Prüfungen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen zu den Sprachkursen
- § 4 Kosten
- § 5 Anmeldung zu den Sprachkursen und Fristen
- § 6 Feststellung der begrenzten Teilnehmerzahl
- § 7 Mindestteilnehmerzahl
- § 8 Kriterien für die Zulassung
- § 9 Verfahren
- § 10 Anwesenheitspflicht
- § 11 Prüfungen
- § 12 Nachteilsausgleich
- § 13 Mutterschutz
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Einsichtnahme in die Prüfungsakten
- § 16 Leistungsnachweis
- § 17 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Sprachkurse des Zentrums für Hochschulbildung (zhb)/Bereich Fremdsprachen an der Technischen Universität Dortmund. Die Sprachkurse berücksichtigen die Kriterien des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) des Europarates.
- (2) Sie regelt gemäß § 59 Absatz 2 und 3 HG NRW die Voraussetzungen und Kriterien für die Zulassung zu den Sprachkursen mit beschränkter Teilnehmerzahl sowie gemäß § 64 HG NRW das Prüfungsverfahren.

§ 2

Organisation der Sprachkurse und Prüfungen

Zuständig für die Organisation der Sprachkurse und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Vorstand des Zentrums für Hochschulbildung. Dieser überträgt die Organisation und die Aufgaben an die Leiterin/den Leiter des zhb/Bereich Fremdsprachen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen zu den Sprachkursen

- (1) Für die Teilnahme an den Sprachkursen, welche nicht der Niveaustufe A1 bzw. A1.1 entsprechen, müssen Vorkenntnisse der jeweiligen Sprache nachgewiesen werden.
- (2) Der Nachweis der Vorkenntnisse erfolgt in der Regel durch
 - einen Leistungsnachweis mit der Note des Vorgängerkurses, der nicht älter als zwei Semester ist oder
 - ein vom zhb/Bereich Fremdsprachen anerkanntes Sprachzertifikat mit Angabe der erreichten Stufe GeR, welches nicht älter als ein Jahr ist oder
 - eine aktuelle Studienbescheinigung für Anglistik, Angewandte Sprachwissenschaften oder Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften (nur für Englischkurse) oder
 - einen gültigen Einstufungstest (für die Kurse Deutsch als Fremdsprache, Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch).
- (3) Einzelheiten zu den Anmeldevoraussetzungen sowie für die Erbringung der Nachweise für die Sprachkurse finden sich auf der Homepage des zhb/Bereich Fremdsprachen. Innerhalb eines Semesters ist eine Anmeldung zu bzw. eine Teilnahme an mehr als 5 Sprachkursen nur in begründeten Ausnahmefällen und auf Antrag an die Leitung des zhb/Bereich Fremdsprachen möglich.

§ 4

Kosten

Soweit den Studierenden für die Teilnahme an den Sprachkursen des zhb/Bereich Fremdsprachen Kosten entstehen, ist dies in einer gesonderten Ordnung zu regeln.

§ 5

Anmeldung zu den Sprachkursen und Fristen

- (1) Die Anmeldung zu den Sprachkursen erfolgt online über die Homepage des zhb/Bereich Fremdsprachen. Hierfür ist eine einmalige Registrierung erforderlich.
- (2) Die Fristen für die Anmeldung zu den Sprachkursen werden rechtzeitig auf der Homepage des zhb/Bereich Fremdsprachen bekanntgegeben, spätestens jedoch vier Wochen vor Semesterbeginn.
- (3) Für gleichartige Sprachkurse der gleichen Niveaustufe ist nur eine Anmeldung möglich.

§ 6

Feststellung der begrenzten Zahl der Teilnehmenden

- (1) Die Sprachkurse des zhb/Bereich Fremdsprachen können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG NRW genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie einer Höchstzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die jeweiligen Sprachkurse erfolgt durch die Leiterin/den Leiter des zhb/Bereich Fremdsprachen.

§ 7

Mindestzahl der Teilnehmenden

Verbleiben nach der dritten Kurswoche weniger als sieben Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Sprachkurs, so wird der Kurs in der Regel abgesagt.

§ 8

Kriterien für die Zulassung

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit eines Sprachkurses, werden diese in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch des Sprachkurses zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, soweit sie an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG NRW zugelassen sind.
Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres jeweiligen Studiengangs befinden, sowie Studierende, die den Sprachkurs als Studienleistung vorweisen müssen.
 2. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch des Sprachkurses zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, soweit sie an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG NRW zugelassen sind.
 3. Studierende, die für den Sprachkurs als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 1 HG NRW zugelassen sind.
- (2) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners/der eingetragenen Lebenspartnerin oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
 2. Studierende, die den Sprachkurs noch nicht erfolgreich beendet haben.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird nach der Reihenfolge der Anmeldung entschieden.
- (3) Das zhb/Bereich Fremdsprachen stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 1 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht.

§ 9

Verfahren

- (1) Die Vergabe der Plätze für die Lehrveranstaltungen erfolgt unter der Verantwortung der Leiterin/des Leiters des zhb/Bereich Fremdsprachen aufgrund der in § 8 festgelegten Kriterien innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen.
- (2) Das Zulassungsverfahren wird in zwei Phasen (Hauptverfahren und Verteilung der Restplätze) durchgeführt. Die Einzelheiten zum Verfahren werden rechtzeitig vor Beginn des Verfahrens in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (3) Das Vorliegen der mit den Kriterien in § 8 Abs. 2 Nr. 1 zusammenhängenden Bedingungen ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber der Leiterin/dem Leiter des zhb/Bereich Fremdsprachen geltend zu machen. Dies gilt

auch für Studierende, bei denen ein Sonderfall vorliegt, welcher im Vergabeverfahren nicht berücksichtigte Kriterien betrifft.

§ 10

Anwesenheitspflicht

Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Bei der Regelung von Anwesenheitspflichten ist das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Über die Anwesenheitspflicht entscheidet die Leiterin/der Leiter des zhb/Bereich Fremdsprachen. Die Anwesenheitspflicht ist in der Kursbeschreibung auszuweisen und wird den Studierenden zu Beginn des Sprachkurses von der oder dem Lehrenden bekannt gegeben.

§ 11

Prüfungen

- (1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen ist durch folgende Prädikate und Notenstufen auszudrücken:

1,0 und 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7 und 2,0 und 2,3	gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
2,7 und 3,0 und 3,3	befriedigend	eine durchschnittliche Leistung
3,7 und 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Weitere Notenstufen sind nicht zulässig.
- (3) Die in den Sprachkursen zu erbringenden Prüfungsleistungen werden kursspezifisch über die jeweiligen Kursbeschreibungen festgelegt und kommuniziert. Sofern eine Kursbeschreibung getrennte Prüfungsteile (schriftlich und mündlich) vorsieht, ist eine Prüfung bestanden, wenn keine Teilnote unter ausreichend bzw. 4,0 vorliegt.
- (4) Für Sprachkurse, die im Rahmen eines bestimmten Studienganges an der Technischen Universität Dortmund zu erbringen sind, gelten die Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung.

§ 12

Nachteilsausgleich

- (1) Macht die oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen

Form, Dauer oder Frist zu erbringen, so legt die Leiterin oder der Leiter des zhb/Bereich Fremdsprachen fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Dies gilt auch für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Er soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender (z. B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund) beteiligt.

- (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an die Leiterin/den Leiter des zhb/Bereich Fremdsprachen einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Leiterin/dem Leiter des zhb/Bereich Fremdsprachen einzureichen.

§ 13

Mutterschutz

Es gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, vgl. § 64 Absatz 2 Nr. 5 und Absatz 2a HG NRW.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn sie oder er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Leiterin/dem Leiter des zhb/Bereich Fremdsprachen unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von der Kandidatin oder dem Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die Kandidatin oder den Kandidaten aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Erkennt die Leiterin/der Leiter des zhb/Bereich Fremdsprachen die Gründe für den

- Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende oder den Aufsichtsführenden festgestellt, protokolliert diese oder dieser den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet gilt, trifft die jeweilige Prüferin/der jeweilige Prüfer. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann die Leiterin/der Leiter des zhb/Bereich Fremdsprachen die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 von der Leiterin/dem Leiter des zhb/Bereich Fremdsprachen überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 15

Einsichtnahme in die Prüfungsakten

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden durch die Leiterin oder den Leiter des zhb/Bereich Fremdsprachen festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt gegeben. Die Einsicht in die Ergebnisse wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats an die Leiterin oder den Leiter des zhb/Bereich Fremdsprachen zu stellen.
- (2) Die Einsicht in die auf die jeweiligen Prüfungen bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Leiterin oder den Leiter des zhb/Bereich Fremdsprachen zu stellen. Die Leiterin oder der Leiter des zhb/Bereich Fremdsprachen bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16

Leistungsnachweis

Nach erfolgreichem Abschluss des Sprachkurses erhält die/der Studierende hierüber einen Leistungsnachweis.

§ 17

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Technischen Universität Dortmund vom 29. April 2021.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 19. Mai 2021

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer